OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351894/11/RW/LN

Datum:
Linz, 5. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Arbeiterkammer Oberösterreich, B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.03.2026, GZ: SO/SH, betreffend Kürzung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.07.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.03.2026, GZ: SO/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.11.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen C__ gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 20 % für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab 01.02.2026, gekürzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 26.11.2025 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen und ihm gemäß § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgetragen worden sei, sich dauerhaft und eigeninitiativ auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül zu bewerben, um die soziale Notlage, in der er sich derzeit befinde, ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern und schriftliche Nachweise über die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat sowie Nachweise über Bewerbungsgespräche der Behörde ohne weitere Aufforderung vorzulegen. Der Bf sei darauf hingewiesen worden, dass seine Leistungen gekürzt werden würden, sofern er diesem Auftrag nicht nachkomme. Er habe bis dato für den Monat Jänner sowie Februar 2026 die geforderten Bewerbungsnachweise nicht übermittelt und sei lediglich eine Bewerbungsliste übermittelt worden, welche nicht akzeptiert werden könne.

Mit Kürzungsbescheid vom 28.01.2026 sei die ihm zuerkannte Leistung bereits im Ausmaß von 10 % für den Monat Jänner 2026 gekürzt worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Bf, vertreten durch die Arbeiterkammer Oberösterreich (in der Folge: AK OÖ), B__, am 20.04.2026 erstattete Beschwerde des Bf. Darin wird zusammenfassend vorgebracht, dass der Bf seit Beginn der Bewilligung der Sozialhilfe immer eine Bewerbungsliste abgegeben habe und dies zwischen der belangten Behörde und Frau D__ (E__) so vereinbart worden sei. Er habe bereits viele der Firmen mehrfach angeschrieben und bekomme keinerlei Rückmeldung, da er bereits 61 Jahre alt und in einem nicht guten Gesundheitszustand sei. Er werde frühestmöglich einen Pensionsantrag stellen.
Es gäbe keinen sachlichen Grund, warum die übermittelten Bewerbungslisten nicht mehr akzeptiert werden würden, und würden enorme Kopierkosten entstehen,

wenn er alle seine Bewerbungen kopieren müsse. Auch sei die Verdoppelung der Bewerbungspflicht von zwei auf vier in Anbetracht seines Gesundheitszustandes nicht zumutbar.

I.3. Mit Schreiben vom 01.06.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 06.07.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Bf mit einem Vertreter der AK OÖ sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte der Bf ein im Rahmen der Gewährung einer Invaliditätspension erstattetes ärztliches Gutachten von F__ betreffend die Untersuchung vom 11.02.2020 (Beilage ./A), den individuellen Abschlussberatungsbericht von pro mente standUp vom 28.04.2025 (Beilage ./B) sowie mehrere Bewerbungslisten (Beilage ./C) zur Vorlage. Obwohl ihm mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung (ON 2) aufgetragen wurde, die Bewerbungsschreiben und Antwortschreiben auf die Bewerbungen mitzunehmen, wurden in der Verhandlung vom Bf noch keine Bewerbungsschreiben vorgelegt. Von Seiten der belangten Behörde wurde die C__-Betreuungsvereinbarung vom 12.06.2026 (Beilage ./1) sowie ein Schreiben der G__ vom 23.04.2026 betreffend die Anspruchsprüfung nach § 22 AlVG (Beilage ./2) vorgelegt.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde dem Bf auftragen, binnen einer Frist von 10 Tagen die Bewerbungsschreiben, die er beginnend mit 26.11.2025 bis heute verfasst habe, dem Gericht vorzulegen. Die belangte Behörde wurde ersucht, den vor dem 26.11.2025 ergangenen Zuerkennungsbescheid sowie die Berechnungsblätter Februar bis April 2026 dem Gericht nachzureichen.

I.5. Mit Schreiben vom 08.07.2026 (ON 8), beim Gericht eingelangt am 16.07.2026, legte der Vertreter der AK OÖ die geforderten Bewerbungsschreiben sowie nachfolgende Stellungnahme vom 07.06.2026 von standUp, Beraterin D__, vor: *„Herr A__ wurde vom bis 26.4.2023 bis zum 29.4.2024 und vom 30.4.2024 bis zum 28.4.2025 in unserer Beratungseinrichtung beraten. standUp wird über das Arbeitsmarktservice finanziert. Auftrag ist eine Aktivierung, um eine berufliche Wiedereingliederung anzustreben.*

Es gab im Zuge eines Antrages für Sozialhilfe mit dem Magistrat Linz einen telefonischen Kontakt am 25.4.2024 in Anwesenheit von Herrn A__, da dieser selber über kein Telefon verfügt. Der Klient konnte offene Fragestellungen besprechen.

Herr A__ wurde bei uns mehrmals monatlich unterstützt, seine Bewerbungen selbständig am Klienten-PC zu erstellen, auszudrucken, eine Übersicht anzufertigen und diese dem Magistrat Linz zu übermitteln.

Da die Bewerbungen bei uns erstellt wurden, habe ich ihm die Ausdrucke vom Drucker geholt und somit gesehen, dass die Bewerbungen ausgedruckt wurden. Er hat zudem bei uns die Bewerbungen unterschrieben und Kuverts von uns für den Postversand bekommen. In der Zeit, in der Herr A__ in Beratung war, wurde die Vorgehensweise, in welcher Form er die Bewerbungsnachweise erbrachte, meines Wissens nach nicht urgiert, da ich ihm sonst die Bewerbungen zur Vorlage kopiert hätte. Vorstellbar ist, dass, da er in Anwesenheit der standUpBeratung die Bewerbungen machte und das Magistrat darüber informiert war, davon abgesehen wurde."
(Anm.: Hervorhebungen nicht übernommen)

I.6. Mit Schreiben vom 14.07.2026 legte die belangte Behörde den Zuerkennungsbescheid vom 10.06.2025, GZ: SJF/SH, sowie die Berechnungsblätter für Februar bis April 2026 dem Gericht vor. Mit Schreiben vom 04.08.2026 (ON 10) nahm die belangte Behörde zum Schreiben des Vertreters des Bf vom 08.07.2026 (ON 8) und den damit vorgelegten Bewerbungsschreiben Stellung, wobei die Stellungnahme ausschließlich ein Rechtsvorbringen und kein neues Tatsachenvorbringen enthält.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist beim C__ als arbeitslos vorgemerkt. Seit 2011 befindet sich der Bf schon in keinem aufrechten Dienstverhältnis. Es besteht eine Betreuungsvereinbarung mit dem C__, datierend vom 12.06.2026, welche bis 12.12.2026 befristet wurde. In dieser wurde vereinbart, dass der Bf für Voll- und Teilzeit, ab 12 Stunden, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr einsetzbar ist. Als Berufswunsch wurde „Hilfsarbeiter wechselnder Art" in der Betreuungsvereinbarung angegeben. Der Bf hat sich mit der Betreuungsvereinbarung verpflichtet, von sich aus aktive Bewerbungsschritte zu setzen.

Beim Bf liegt eine belastungsabhängige Dorsolumbalgie bei Fehlhaltung und ein Zustand nach Morbus Scheuermann vor. Eine Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit resultiert daraus nicht. 2-Mal wurde bereits ein Antrag des Bf auf Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension abgewiesen. Die Ansprüche für eine Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 ASVG erfüllt der Bf frühestmöglich zum Stichtag 01.10.2027, wenn ab 01.05.2026 noch 17 Versicherungsmonate erworben werden (Beilage ./2).

II.1.2. Dem Bf wurde bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.06.2025, GZ: SJF/SH, ab 03.04.2025 eine Sozialhilfeleistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von

monatlichen Leistungen mit dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG, befristet bis 31.10.2025, zuerkannt.

Es wurde ihm auf der Seite 2 dieses Bescheides aufgetragen, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen C__ und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül zu bewerben. Weiters erfolgte der Auftrag, dass die schriftlichen Nachweise für die Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (z.B. laut C__-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.) sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. der belangten Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vorzulegen sind.

II.1.3. In weiterer Folge legte der Bf als Nachweis für seine verfassten Bewerbungen der belangten Behörde nur Listen vor, in welchen in Tabellen das Bewerbungsdatum, die Firma, die beworbene Position und die C__-Nummer, die Art der Bewerbung (schriftlich oder telefonisch) sowie allfällige Anmerkungen eingetragen wurden. Im mit Bescheid vom 10.06.2025 festgelegten Zuerkennungszeitraum von 03.04.2025 bis 31.10.2025 erfolgte durch die belangte Behörde keine Sanktionsmaßnahme und auch keine Ermahnung, dass die Vorlage von bloßen Bewerbungslisten als Nachweis für die Erfüllung des im Bescheid vom 10.06.2025 erteilten Auftrages, nicht ausreicht.

II.1.4. Der Bf hat mit Antrag vom 02.10.2025 die Weitergewährung der Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag war eine Bewerbungsliste, welche jeweils zwei Bewerbungen pro Woche für den Monat August 2025 aufweist, beigelegt.

II.1.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.10.2025 wurde der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Verbesserungspflicht von der belangten Behörde ersucht binnen 14 Tagen ab Zustellung

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge von der Bank ab 30.08.2025 bis lfd)
  b. Bewerbungsnachweise

II.1.6. Mit Schreiben vom 30.10.2025 wurde der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Verbesserungspflicht von der belangten Behörde neuerlich ersucht binnen 14 Tagen ab Zustellung

- folgende Auskünfte zu erteilen:
  a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
  a. Kontoauszüge von der Bank, mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen ab dem 01.10.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens inklusive aktuellem Kontostand

b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Bewerbungsnachweise für die Monate September und Oktober 2025

II.1.7. Mit Schreiben vom 10.11.2025 wurde der belangten Behörde über den Vertreter der AK OÖ unter anderem mitgeteilt, dass er den Bf rechtsfreundlich vertritt und dieser die Bewerbungsnachweise bereits abgegeben hat. Hierzu erfolgte von Seiten der belangten Behörde keine Reaktion.

II.1.8. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.11.2025, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf neuerlich ab dem 01.11.2025 eine Sozialhilfeleistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen mit dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG, ab dem 01.11.2025 befristet bis 30.04.2026, zuerkannt. Auf der Seite 2 dieses Bescheides wurde ihm unter der Rubrik „Auftrag" aufgetragen, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest vier offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen C__ und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 37,5 Stunden bzw. 40 Wochenstunden zu bewerben. Weiters erfolgte der Auftrag, dass die schriftlichen Nachweise für die Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (z.B. laut C__-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.) sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. der belangten Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vorzulegen sind. Der Bf hat sich auch die Seite 2 in der Mitte des Bescheides vom 26.11.2025 mit dem behördlichen Auftrag durchgelesen.

II.1.9. Mit Schreiben vom 12.01.2026 teilte der Vertreter der AK OÖ der belangten Behörde mit, dass der Bf zuletzt an Grippe erkrankt war und die Bewerbungsliste in den nächsten Tagen abgeben wird, sobald ihm dies gesundheitlich möglich ist. Weiters fragt der Vertreter des Bf in dieser E-Mail bei der belangten Behörde an, ob diese einer Reduktion der Bewerbungen auf 2 pro Woche zustimmen würde, da 4 Bewerbungen pro Woche für den Bf erhebliche Kosten mit sich bringen.

II.1.10. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.01.2026, GZ: SO/SH, wurde dem Bf die ihm zuerkannte Leistung im Ausmaß von 10 % für den Monat Jänner 2026 gekürzt, da keine Bewerbungsnachweise für den Monat Dezember 2026 übermittelt wurden.

II.1.11. Der Bf legte am 05.03.2026 der belangten Behörde eine Bewerbungsliste für den Februar 2026 vor. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 18.03.2026 hat die belangte Behörde den Sozialhilfeanspruch des Bf um 20 % für 3 Monate beginnend ab 01.02.2026 aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum

zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft gekürzt. Berücksichtigt man die 20%ige Kürzung, die Notstandshilfe und die Wohnbeihilfe, die der Bf bezieht, so ergibt sich ein Geldleistungsanspruch des Bf für März 2026 in Höhe von 41,25 Euro. Für die Monate Februar 2026 und April 2026 kommt rechnerisch aber aufgrund der Kürzung kein Geldleistungsanspruch mehr heraus.

II.1.12. In der Zeit von 26.04.2023 bis zum 29.04.2024 und vom 29.04.2024 bis 28.04.2025 war der Bf in der Beratung und Betreuung durch E__. Seine Betreuerin von standUp war Dipl. Soz.arb. D__.
Der Bf wurde von D__ mehrmals monatlich dabei unterstützt, seine Bewerbungen selbstständig am Computer zu erstellen, auszudrucken, eine Übersicht anzufertigen und diese dem Magistrat Linz zu übermitteln.

Die schablonenhafte inhaltliche Vorlage für ein Bewerbungsschreiben, die D__ dem Bf aufgesetzt hat, verwendet der Bf für seine Bewerbungsschreiben seither immer wieder. Er muss nur den Arbeitgeber, dessen Firmenanschrift sowie den Beruf und das Datum austauschen. Auf die Idee, dass er seine Bewerbungsschreiben individuell auf das jeweilige Stelleninserat anpasst, und dafür die schablonenhafte Vorlage von D__ umschreibt, kommt der Bf nicht, er sieht dafür nämlich keinen Anlass.

Der Bf schreibt die Bewerbungen von einem beim C__ zur Verfügung stehenden Computer, von welchem er die Bewerbungsschreiben auch ausdrucken kann. Der Bf weiß auch, wie man eine E-Mail verschickt.

II.1.13. Am 25.04.2024 telefonierte D__ im Beisein des Bf mit der belangten Behörde, um offene Fragestellungen zu klären. In diesem Telefonat wurde zwischen D__ und der belangten Behörde nicht vereinbart, dass der Bf Bewerbungslisten anstelle der Bewerbungsschreiben übermitteln soll.
II.1.14. Im Zeitraum von November 2025 bis März 2026 hat der Bf folgende Bewerbungen durch Bewerbungsschreiben an untenstehende Arbeitgeber vorgenommen:

November 2025	04.11.2025	H__ als Essenszusteller
	04.11.2025	I__ als Servicemitarbeiter
	11.11.2025	J__ als Küchenberater
	11.11.2025	K__ als Lagerarbeiter
	18.11.2025	L__ als Maschinenschlosser
	18.11.2025	M__ im Leseservice
	26.11.2025	Die N__ als Qualitätskontrolleur
	26.11.2025	O__ als Staplerfahrer
Februar 2026	08.02.2026	P__ als Elektrohilfsmonteur

	08.02.2026	Q__ als Kontrolleur
	09.02.2026	P__ als Lagermitarbeiter
	09.02.2026	R__ für Elektro-überwachung
	16.02.2026	S__ als Lagerarbeiter
	16.02.2026	P__ als Lagermitarbeiter Textil
	23.02.2026	T__ als Portier Sicherheitsdienst
	23.02.2026	U__ als Betriebs-schlosser
März 2026	02.03.2026	V__ als Reinigungskraft
	02.03.2026	W__ als Betriebsschlosser
	09.03.2026	X__ als Haus-meister
	09.03.2026	S__ für Qualitätskontrolle
	16.03.2026	Y__ als Betriebsschlosser
	16.03.2026	T__ als Portier
	23.03.2026	Y__ als Maschinenbautechniker/Schlosser
	23.03.2026	Z__ als Instandhaltungstechniker

Die Bewerbungsschreiben an die oben genannten Arbeitgeber wurden schablonenhaft gleich aufgesetzt. Der Bf formulierte diese mehrheitlich wie folgt:

„Ich habe Ihre Stellenanzeige über das C__ gefunden und schicke ihnen hiermit meine Bewerbungsunterlagen zu. Ich verfüge selbstverständlich über einen Führerschein B, bin zuverlässig und wäre sehr an einem Vorstellungsgespräch interessiert."

Bei den Stelleninseraten für einen handwerklichen Beruf schrieb der Bf:
„Ich habe Ihre Stellenanzeige über das C__ gefunden und schicke Ihnen hiermit meine Bewerbungsunterlagen zu. Ich verfüge über eine vielseitige Berufserfahrung in handwerklichen Berufen und würde mich sehr über ein Vorstellungsgespräch freuen."

II.1.15. Der Bf hat somit im November 2025 2 Bewerbungen pro Woche und im Februar 2026 gesamt 8 Bewerbungen verfasst, wobei er in der ersten Woche im

Februar 2026 keine Bewerbungen schrieb. Im März 2026 verfasste der Bf gesamt auch wiederum 8 Bewerbungen.

II.1.16. Für April 2026 hat der Bf der belangten Behörde aufgrund dessen, dass diese den verfahrensgegenständlichen Bescheid erlassen hat und er faktisch aufgrund der Kürzung keine Sozialhilfe mehr bekommt, keine Bewerbungsliste und auch sonst keine Bewerbungsnachweise mehr übermittelt.

II.1.17. Für die Monate Dezember 2025 und Jänner 2026 gibt es weder Bewerbungsschreiben noch Bewerbungslisten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem Behördenakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.07.2026.

II.2.1. Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen D__ und der belangten Behörde, dass der Bf in Abänderung des bereits im Bescheid vom 10.06.2025 erteilten Auftrages, nur Bewerbungslisten als Nachweis für den Einsatz seiner Arbeitskraft anstelle von schriftlichen Nachweisen für die Bewerbungen, also anstelle von Bewerbungsschreiben und Antworten darauf vorzulegen hat, bestätigte sich nach dem abgeführten Beweisverfahren nicht.

Es fand zwar ein Telefonat im Beisein des Bf zwischen D__ und der belangten Behörde am 25.04.2024 und nicht im Jänner 2025, wie der Bf in seiner Parteieneinvernahme vermutete, statt. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 07.07.2026 bestätigte die Zeugin aber nicht, dass in diesem Telefonat mit der belangten Behörde, die vom Bf ins Treffen geführte Vereinbarung getroffen wurde. Sie merkte nur an, dass es zu diesem Telefonat keinen Aktenvermerk gibt und dieses dazu diente, um offene Fragestellungen des Bf zu besprechen.

Weiters konnte die Zeugin berichten, dass die während der Beratung durch standUp vom Bf praktizierte Vorgehensweise, nach der dieser eine Übersicht über seine Bewerbungen anfertigte und diese dem Magistrat Linz schickte, durch die belangte Behörde nicht urgiert wurde. Der Umstand, dass die belangte Behörde, während der Bf von standUp beraten wurde, die Übermittlung von Übersichten bzw. Bewerbungslisten nicht beanstandet hat, belegt noch nicht, dass im Telefonat vom 25.04.2024 vereinbart worden ist, dass Bewerbungslisten als Nachweis für die Erfüllung der Bemühungspflicht anstelle der Bewerbungsschreiben ausreichen. Die Tatsache, dass im Bescheid vom 10.06.2025 und auch vom 26.11.2025 dem Bf von der belangten Behörde dezidiert aufgetragen wurde, die schriftlichen Nachweise für die Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (z.B. laut C__-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.) sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. der belangten Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des

Bescheides vorzulegen, spricht eindeutig dagegen, dass im April 2024 ein gänzlich anderer, bei weitem formloser und wenig beweiskräftiger Modus für den Nachweis der Erfüllung der Bemühungspflicht mit standUp vereinbart worden wäre.

Dem Landesverwaltungsgericht ist aus dem Gerichtsalltag hinreichend bekannt, dass die belangte Behörde die Erfüllung der Bemühungspflicht immer durch einen gleichlautend, streng formulierten Auftrag, wie oben dargestellt, überprüft. Demzufolge und da auch in den Bescheiden vom 10.06.2025 und auch vom 26.11.2025 derselbe strenge Auftrag erteilt wurde, ist es für das Landesverwaltungsgericht mit logischen, der Lebenserfahrung entsprechenden Überlegungen nicht vorstellbar, dass die belangte Behörde in einem Telefonat mit standUp von diesem strengen Auftrag abgeht, diesen aufweicht und zustimmt, dass der Bf hinkünftig nur Bewerbungslisten schicken muss. Nachdem die Zeugin D__ nicht bestätigen konnte, eine solche Vereinbarung mit der belangten Behörde im Telefonat im April 2024 getroffen zu haben, ist das Landesverwaltungsgericht vollständig davon überzeugt, dass es diese Abmachung im Telefonat vom 25.04.2024 auch nicht gab.

II.2.2. Die Feststellung, wonach aus der belastungsabhängigen Dorsolumbalgie bei Fehlhaltung und den Zustand nach Morbus Scheuermann, keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultiert, erfolgte deshalb, weil der Bf kein Gutachten vorlegen konnte, das ihm eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Auch die vom Bf vorgebrachte Tatsache, dass ihm schon 2 Mal die Invaliditätspension abgelehnt wurde, spricht gegen eine Arbeitsunfähigkeit und auch gegen eine Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit. Auch aus dem vom Bf vorgelegten ärztlichen Gutachten der G__, erstellt von F__, (Beilage ./A) lässt sich keine Einschränkung in seiner Arbeitsfähigkeit ableiten. F__ merkt in seiner Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bf lediglich an, dass in erster Linie das Verhaltensmuster und das emotionale soziale Funktionsniveau kalkülsrelevant einschränkend in berufsorientierter Hinsicht zu sein scheint. Er berichtet in seinem Gutachten weiters davon, dass aus dem Ergebnisbericht AA__, die Rückmeldungen der einzelnen Module entsprechend negativ waren und der Bf nach Rückmeldung aus den einzelnen Modulen auch gesagt habe, dass er einen „AB__" vom C__ sicher nicht machen würde, in Hilfsbereichen würde er außerdem zu wenig verdienen (siehe Seite 3 der Beilage ./A). In Anbetracht dieser Feststellungen im ärztlichen Gutachten (Beilage ./A), welches vom Bf vorgelegt wurde, ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass der Bf in seiner Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Da auch vom Beschwerdeführervertreter eingangs der Verhandlung vorgebracht wurde, dass die Arbeitsfähigkeit auch von Seiten des Bf nicht angezweifelt wird, konnte von einer Ausweitung des Ermittlungsverfahrens durch Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens Abstand genommen werden. Die vorliegenden Beweisergebnisse haben aus den oben aufgezeigten Gründen ausgereicht, um davon ausgehen zu können, dass der Bf in seiner Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.

II.2.3. Die Feststellung, wonach der Bf die Bewerbungsschreiben schablonenhaft nach dem Muster, welches ihm D__ vorbereitet hat, immer gleich und nicht individuell anpasst, auf die jeweils ausgeschriebene Stelle verfasst und dass der Bf nicht auf die Idee kommt seine Bewerbungsschreiben individuell auf das jeweilige Stelleninserat anzupassen, da er dazu keinen Anlass sieht, gründet sich auf die Aussage des Bf.

In der Verhandlung gab der Bf auf die Frage, warum er die Bewerbungsschreiben immer nur schablonenhaft aufsetzt, und eigentlich bei jeder Bewerbung nur die Firma austauscht und die Sparte austauscht und warum er sich nicht hinsetzt und jedes Bewerbungsschreiben inhaltlich etwas anders gestaltet und neu aufsetzt, nämlich an:

Warum soll ich das machen?

Auch aus dem Inhalt der vom Bf im Nachgang zur Verhandlung vorgelegten Bewerbungsschreiben, lässt sich zweifelsfrei ableiten, dass diese nur schablonenhaft, im Wesentlichen immer gleichlautend formuliert sind. Daher konnten die dementsprechenden Feststellungen getroffen werden.

Der konkrete Inhalt wie die Bewerbungsschreiben mehrheitlich formuliert wurden, ist auch wortwörtlich in die Feststellungen eingeflossen.

II.2.4. Die Feststellung, dass sich der Bf auch die Seite 2 in der Mitte des Bescheides vom 26.11.2025 mit dem behördlichen Auftrag durchgelesen hat, resultiert aus seiner Angabe (Seite 7 des Verhandlungsprotokolls).

II.2.5. Sämtliche übrigen Feststellungen gründen sich auf den Behördenakt und die im Zuge des Beschwerdeverfahrens vom Bf und der belangten Behörde noch ergänzend vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Seit dem 01.02.2026 ist das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, in Kraft getreten.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen C__ zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den C__ maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am C__ verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen C__, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) eine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen C__ verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Kürzung der ihm zuerkannten Sozialhilfeleistung aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen C__.

Entscheidungswesentlich für die belangte Behörde war das Fehlen der Bewerbungsnachweise für Jänner und Februar 2026, zumal Bewerbungslisten nicht als Nachweis akzeptiert werden.

III.2.1. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu

gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).
Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen C__ zu qualifizieren, voraus.

Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein bei jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Nachfolgendes aus: *„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen C__ sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim C__ vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom C__ zwar keine Leistungen beziehen, aber vom C__ eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen C__-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.*
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.

III.2.2. Bewerbungsnachweise liefern der belangten Behörde mitunter eine geeignete Beurteilungsgrundlage dafür, ob der Bemühungspflicht ausreichend entsprochen wurde. Deshalb hat die belangte Behörde dem Bf im Zuerkennungsbescheid vom 26.11.2025, GZ: SJF/SH, auf dessen Seite 2 auch aufgetragen sich auf zumindest 4 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen C__ zu bewerben und als Nachweis für die Vornahme der Bewerbungen die Bewerbungsschreiben und Antworten und das entsprechende Stelleninserat etc. vorzulegen. Der Bf hat sich die Seite 2 dieses Bescheides mit dem darin enthaltenen Auftrag auch durchgelesen und dennoch hat er der belangten Behörde auch nach dem 26.11.2025 nur Bewerbungslisten und keine Bewerbungsschreiben vorgelegt. Selbst wenn diese Vorgehensweise vom Bf auch bereits im Zuerkennungszeitraum vom 03.04.2025 bis 31.10.2025 praktiziert wurde und damals von der belangten Behörde noch unbeanstandet blieb, gab es keine konkrete Vereinbarung mit der belangten Behörde, die es dem Bf ermöglicht hätte, als Nachweis nur Bewerbungslisten, nicht aber die Bewerbungsschreiben an die belangte Behörde zu übermitteln.

Nun legt § 26 Abs. 4 Oö. SOHAG fest, dass Sanktionsmaßnahmen gemäß § 19 Oö. SOHAG nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen sind, wie sie im Zeitpunkt der Erlassung des Kürzungsbescheides durch die Behörde erster Instanz gegeben sind. Damit wird legistisch klargestellt, dass man eine einmal versäumte Mitwirkungs- oder Bemühenspflicht nicht im Beschwerdeverfahren „nachholen" kann. Da der belangten Behörde zum Zeitpunkt des Erlasses des Kürzungsbescheides noch keine Nachweise in Form von Bewerbungsschreiben vorlagen, ist diese zutreffend davon ausgegangen, dass der Bf, der den dazu unmissverständlich ergangenen behördlichen Auftrag im Zuerkennungsbescheid missachtet hat, seiner Bemühungspflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft (§ 12 Abs. 1 Oö. SOHAG) nicht nachgekommen ist.

III.2.3. Selbst unter Berücksichtigung, dass nun im Beschwerdeverfahren im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung auch Bewerbungsschreiben vorgelegt wurden, ist ein ausreichendes Bemühen des Bf nach wie vor nicht erwiesen.
Gegenständlich hat der Bf von den von der belangten Behörde eingeforderten 4 Bewerbungen pro Woche (Anm.: sohin gesamt rund 16 Bewerbungen pro Monat) im Februar 2026 nur 8 Bewerbungsschreiben getätigt. Im Dezember 2025 und

Jänner 2026 nahm der Bf gar keine Bewerbungen vor. 4 Bewerbungen pro Woche erscheinen dem Landesverwaltungsgericht bezogen auf die persönliche Situation des Bf (§ 12 Abs. 2 Oö. SOHAG), auch was den damit verbundenen Aufwand an Zeit und Mühe betrifft, in keiner Weise überzogen zu sein. Auch die Dorsolumbalgie steht dem Verfassen von 4 Bewerbungsschreiben pro Woche nicht entgegen. Da der Bf die Bewerbungsschreiben auch per E-Mail verschicken kann, entsteht ihm durch die Vornahme von 4 anstelle von 2 Bewerbungen pro Woche auch kein unzumutbarerer Kostenaufwand. Nachdem der Bf anstelle der geforderten 16 Bewerbungen im Monat, im Februar 2026 nur 8 Bewerbungen und in der ersten Woche im Februar 2026 sowie im gesamten Monat Dezember 2025 und Jänner 2026 gar keine Bewerbungen vorgenommen hat, wurde der von ihm nachzuweisenden Bemühungspflicht, auch wenn man bedenkt, dass dem Bf bereits mit Bescheid vom 28.01.2026 die Sozialhilfe um 10 % gekürzt wurde und dennoch hat sich der Bf im Februar 2026 nicht 4 Mal pro Woche, wie von der belangten Behörde gefordert, beworben, in keiner Weise ausreichend entsprochen.

III.2.4. Auch die Bewerbungsschreiben erstellt der Bf nur schablonenhaft, immer gleichlautend, ohne diese auf die jeweilige Stellenausschreibung anzupassen, nach einem Muster, welches ihm D__ aufgesetzt hat. In den Bewerbungsschreiben steht kein Wort darüber, warum sich der Bf im Besonderen für die konkret ausgeschriebene Stelle interessiert und aus welchen, auf den potenziellen Arbeitgeber bezogenen Gründen, aber auch persönlichen Beweggründen, er sich freuen würde, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Das Landesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass es aufgrund des fortgeschrittenen Lebensalters von 61 Jahren für den Bf nicht mehr leicht ist, eine Anstellung zu bekommen. Umso mehr ist die Qualität des Bewerbungsschreibens, aus dem die klare und ernsthafte Absicht hervorgehen sollte, dass man trotz des fortgeschrittenen Erwerbsalters die offene Stelle bekommen möchte, entscheidend. Ein unmissverständliches Signal dafür, dass sich der Bf wirklich darum bemüht, die Stelle, auf die er sich bewirbt, auch zu bekommen, setzt der Bf mit den schablonenhaft formulierten Bewerbungsschreiben nicht.

Da der Bf nach den Sachverhaltsfeststellungen auch kein Interesse daran hat, von dieser schablonenhaften Erstellung der Bewerbungsschreiben abzugehen, kann ein ausreichendes Bemühen zum Einsatz seiner Arbeitskraft durch das Erlangen einer Anstellung nicht angenommen werden. Auch daraus, dass der Bf den verfahrensgegenständlichen Bescheid zum Anlass nahm, der belangten Behörde für April 2026 nicht einmal eine Bewerbungsliste zu schicken, wird bei objektiver Betrachtung verdeutlicht, dass es dem Bf an einem ausreichenden Bemühen zur Erlangung einer Arbeitsstelle fehlt.
Zusammenfassend war aus diesen Gründen spruchgemäß zu entscheiden und der verfahrensgegenständliche Kürzungsbescheid wegen mangelnden Einsatzes des Bf zum Einsatz seiner Arbeitskraft zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig.

IV.2. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner